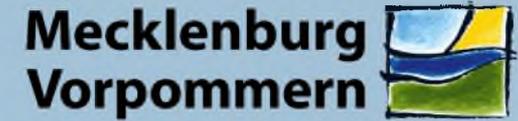


**Aktuelles aus dem Naturschutz.
Informationen und Mitteilungen aus der Obersten
Naturschutzbehörde M-V**



**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



Natura 2000

- EU-Pilotverfahren wegen unzureichender Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten
- FFH- und EU-Vogelschutzbericht 2013



EU-Fördermittel in der neuen Förderperiode

- Neue EU-Förderperiode 2014-2020 und geplante Förderinstrumente für den Naturschutz



Gesetze

- Gesetz zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V
- Aktuell geplante Novellierung des Landesjagdgesetzes

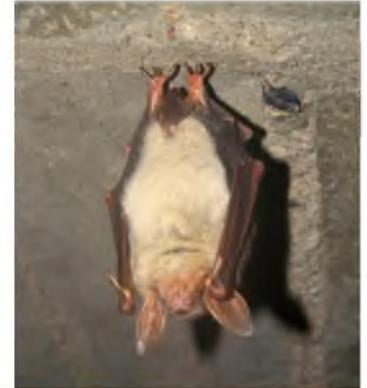


Verschiedene Kurzinformationen

- Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges ökologisches Jahr (FöJ)
- 2015 = Jubiläum 25 Jahre Land M-V
- EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die EU-Nitratrichtlinie
- Beschwerde von Naturschutzverbänden gegen die Fischerei in der Ausschließlichen Wirtschaftszone
- Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern



Natura 2000



Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000





Bedeutende Inhalte und Aufgaben der Umsetzung Natura 2000, die sich aus der EU-Vogelschutz-RL und der FFH-RL ergeben:

- Meldung der Gebiete,
- Rechtliche Sicherung,
- Festlegung von Erhaltungszielen,
- Einhaltung des Verschlechterungsverbots (Verträglichkeitsprüfung, Kohärenzsicherung)
- Managementplanung / Planung und Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Monitoring, Zustandsüberwachung, Berichtspflichten
- Öffentlichkeitsarbeit



- **Pilotverfahren** = durch die EU-KOM betriebene und möglichen Vertragsverletzungsverfahren vorgeschaltete informelle „freiwillige Verfahren“, um die korrekte Anwendung des EU-Rechts und die Vereinbarkeit innerstaatlicher Vorschriften mit dem EU-Recht abzuklären sowie einen umfassenden Informationsaustausch zu erreichen.
- Erlangt die KOM Kenntnis von einem möglichen Verstoß eines Mitgliedstaates gegen EU-Recht, kann sie diesen im Pilotverfahren auffordern, innerhalb von zehn Wochen Fragen zu beantworten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Ein Pilotverfahren wird dadurch **beendet**, dass die EU-KOM:

- auf Grundlage der Antwort des Mitgliedsstaates die **Einstellung des Verwaltungsverfahrens** beschließt **oder**
- ein **Vertragsverletzungsverfahren** mit dem Versand eines förmlichen Aufforderungsschreibens („Mahnschreiben“) eröffnet

Bei **Verurteilung** durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Ergebnis des Vertragsverletzungsverfahrens kann der EuGH gegen den Mitgliedsstaat **Zwangsgelder** verhängen.



Pilotverfahren zu Art. 4 Abs. 4 FFH-RL wegen unzureichender Ausweisung von „Besonderen Schutzgebieten“ (BSG/SAC)

- Von EU-KOM gegen 14 EU-Mitgliedstaaten gerichtet
- Im **Februar 2014 gegen DE** eröffnet
- Vertreter der EU-KOM signalisierten in einer Bund-Länder-Beratung in Bonn im März 2014, dass sie unbeachtlich der noch im Rahmen des Pilotverfahrens durch DE zu beantwortenden Fragen die **Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen DE für voraussichtlich unausweichlich** halten
- Bei Verurteilung im Rahmen des VVV kann der EuGH DE zur Zahlung von **Zwangsgeld** verurteilen (die Gesamtverfahrensabläufe wurden gegenüber früheren Jahren, z.B. VVV SPA-Meldung , erheblich beschleunigt)



European Commission
EU Pilot

18/02/2014

File ref n°:	6117/14/ENVI
Member State:	DE
Commission service:	ENVI
Issue area:	Environment/NATURE
File nature:	Own Initiative / Commission

Responsible Filehandler Member State:

File history

- **18/02/2014:** File submitted to Member State in EU PILOT database - Environment
- **18/02/2014:** File accepted by Member State - Germany / Mr BREUER Anton
 - Number of days between introduction and acceptance by Member State : 0

File status (18/02/2014)

- **File status:** File open
- **MS: Target Date:** 29/04/2014 = 70 day(s) left

Title:

- DESIGNATION OF SPECIAL AREAS OF CONSERVATION (SACs) IN GERMANY (Habitats Directive)

Issue Description:

- **Commission service language:** See Annex.
- **Member State language:** Siehe Anhang.



Besondere Schutzgebiete (BSG)

Aus Sicht der EU-KOM, die sie auf Grundlage Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL im Rahmen des aktuellen Pilotverfahrens vertritt, müssen zur Entstehung eines **BSG drei Voraussetzungen** erfüllt sein:

1. eine **formelle Unterschutzstellung** der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB = Gemeldete FFH-Gebiete) nach nationalem Recht,
2. eine gebietsbezogene verbindliche **Festlegung von allgemeinen und konkreten Erhaltungszielen** für die jeweiligen Schutzgüter sowie
3. eine behördenverbindliche **Festlegung der wichtigsten Maßnahmen** zum Erhalt bzw. zum Erreichen guter Erhaltungszustände (z.B. im Rahmen von Managementplänen)

Pilotverfahren zur Art. 4 Abs. 4 FFH-RL und Möglichkeiten zur Abwehr einer Verurteilung durch den EuGH



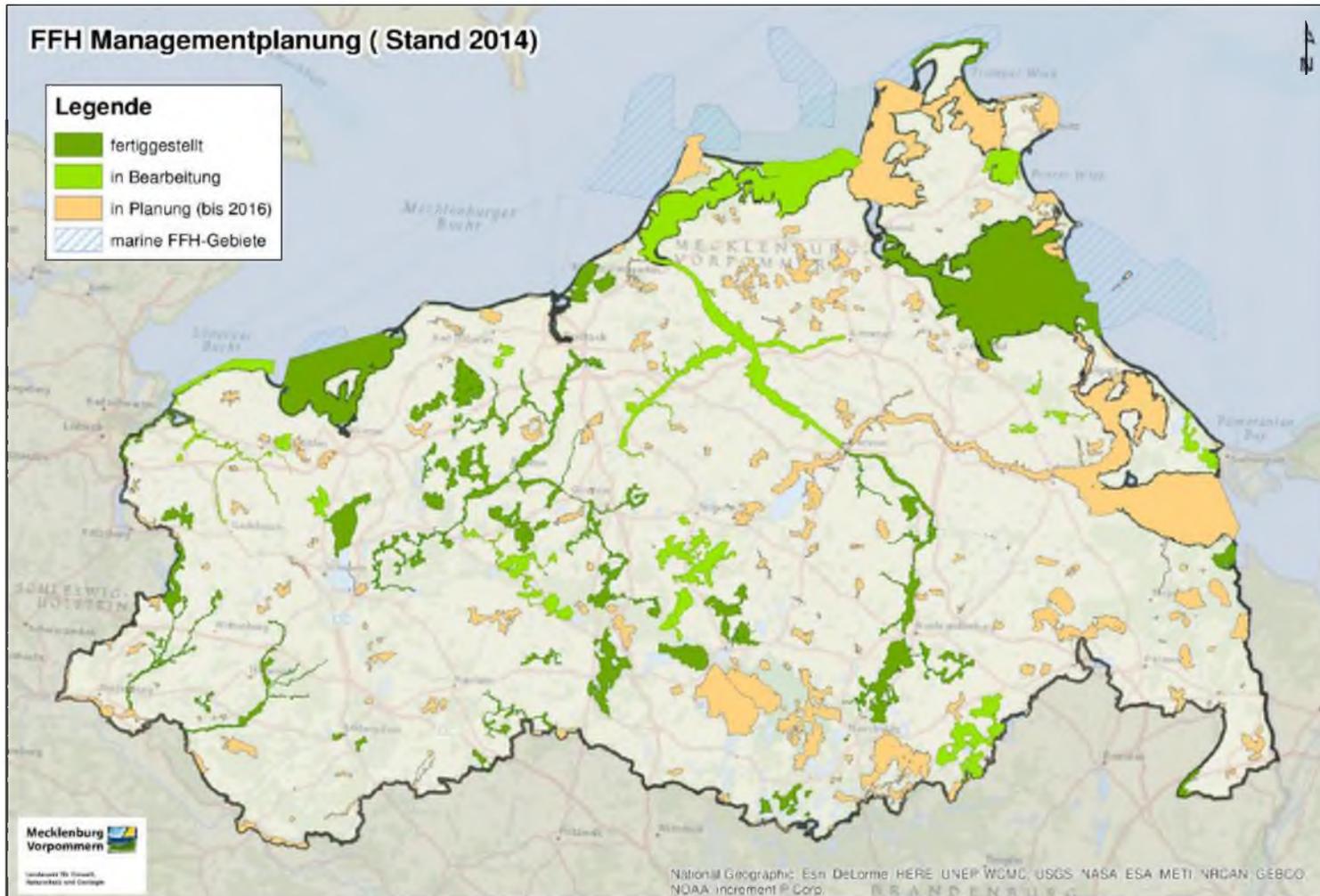
Anforderungen an Besondere Schutzgebiete (BSG)	Aktuelle Defizite in MV	Lösungsmöglichkeiten
Nationalrechtliche Unterschutzstellung innerhalb von 6-Jahren nach Aufnahme in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im EU-Amtsblatt (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL)	Lediglich sehr geringe anteilige nationalrechtliche Unterschutzstellung der FFH-Gebiete, für die die 6-Jahres-Frist nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL abgelaufen ist	Erlass einer FFH-Landesverordnung (geplant Ende 2015) ähnlich der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) auf Grundlage § 21 NatSchAG M-V
Festlegung allgemeiner Erhaltungsziele (Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung)	Keine verbindliche Festlegung allgemeiner Erhaltungsziele	Festlegung allgemeiner Erhaltungsziele im Rahmen der FFH-Landesverordnung
Festlegung gebietskonkreter Erhaltungsziele und der wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung guter Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten in Managementplänen	Bis 30.06.2015 Managementpläne mit Festlegung konkreter Erhaltungsziele und der wichtigsten Maßnahmen nur für ca. 54 % der terrestrischen FFH-Fläche (Festlegung der Landesregierung)	Beschleunigung der FFH-Managementplanung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Änderung Anforderungen - befristete Personalzuführung - Schaffung der Grundlagen für eine Managementplanung im Küstenmeer (Abschluss 2016/17; Küstenmeer 2018/19)

Stand der Managementplanung in FFH-Gebieten



FFH Managementplanung (Stand 2014)

Legende	
	fertiggestellt
	in Bearbeitung
	in Planung (bis 2016)
	marine FFH-Gebiete



Abgeschlossen:

43 komplette FFH-Gebiete,

207 Fachbeiträge
Wald-
Lebensraumtypen

In Bearbeitung:

13 FFH-Gebiete

Zusammen:

Rund 54 % der
FFH-Gebiets-
Fläche

(56 komplette der
235 FFH-Gebiete
M-V)

Bis 30.06.2015: 33 % der Natura-2000-Gebietsfläche bearbeitet, darunter ca. 54 % der terrestrischen FFH-Fläche



Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: alle 6 Jahre

EU-Vogelschutzbericht nach Art. 12 EU-Vogelschutzrichtlinie: alle 3 Jahre

Durch die EU-KOM werden die qualitativen und quantitativen Anforderungen ebenso wie die Berichtsformate vorgegeben.

Der FFH-Bericht ist deutlich detaillierter und höher qualifiziert als der EU-Vogelschutzbericht.

FFH-Berichte erfolgen nach europäischen „biogeografischen Regionen“, der EU-Vogelschutzbericht ist nicht biogeografisch unterteilt.

Beide Berichte sind im Internet auf den Seiten des BfN verfügbar.

Ergebnisse EU-Vogelschutz- und FFH- Bericht 2013



The screenshot shows a web browser window with the URL http://www.bund.de/Readmore/Dateien/EMAJ/Download_PDF/141_D. The page content includes the logo of the Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit and the logo of the Bundesamt für Naturschutz (BfN). The main title is 'DIE LAGE DER NATUR IN DEUTSCHLAND' with the subtitle 'Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht'. Below the title is a photograph of a meadow with yellow and white flowers. At the bottom of the browser window, there is a taskbar with various application icons and a system tray showing the date '02.09.2014' and time '16:08'. A semi-transparent box at the bottom of the browser window contains two URLs: http://www.bfn.de/0316_nationaler-ffh-bericht.html and <http://www.bfn.de/20826.html#c139672>.



FFH-Bericht 2013: Beiträge der Länder

1. Verbreitungskarten

Karten der aktuellen Vorkommensgebiete der Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I und der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

2. Stichproben-Monitoring für Lebensraumtypen (LRT) und Arten

MV **866 Stichproben** (48 LRT + 57 Arten mit jeweils mehreren Parametern)

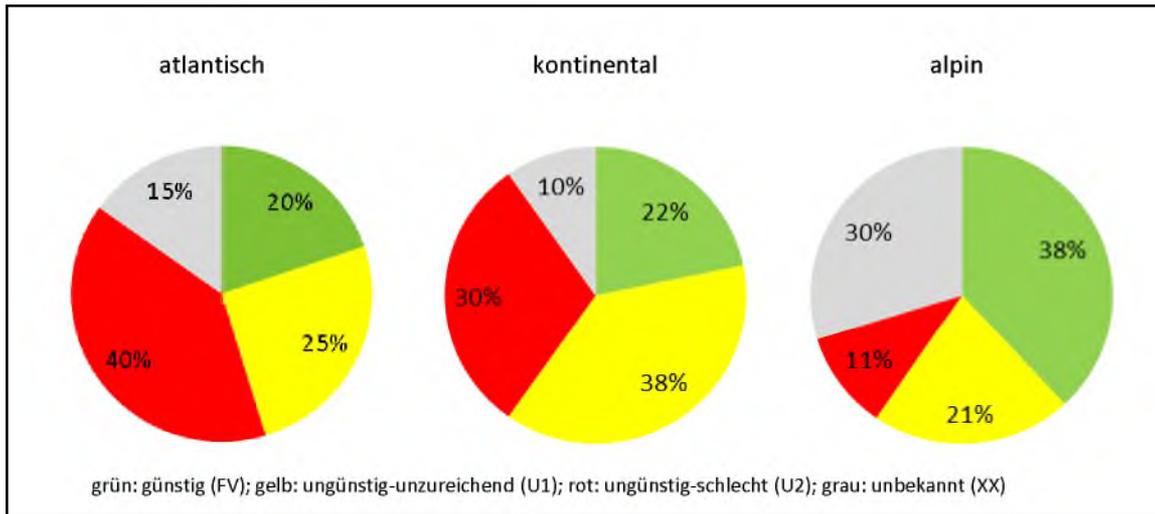
3. Berichtsformulare in der „Elektronische Ausfüllhilfe“

- Annex A – allgemeine Angaben zu den FFH-Gebieten
- Annex B und D - Arten bzw. Lebensraumtypen

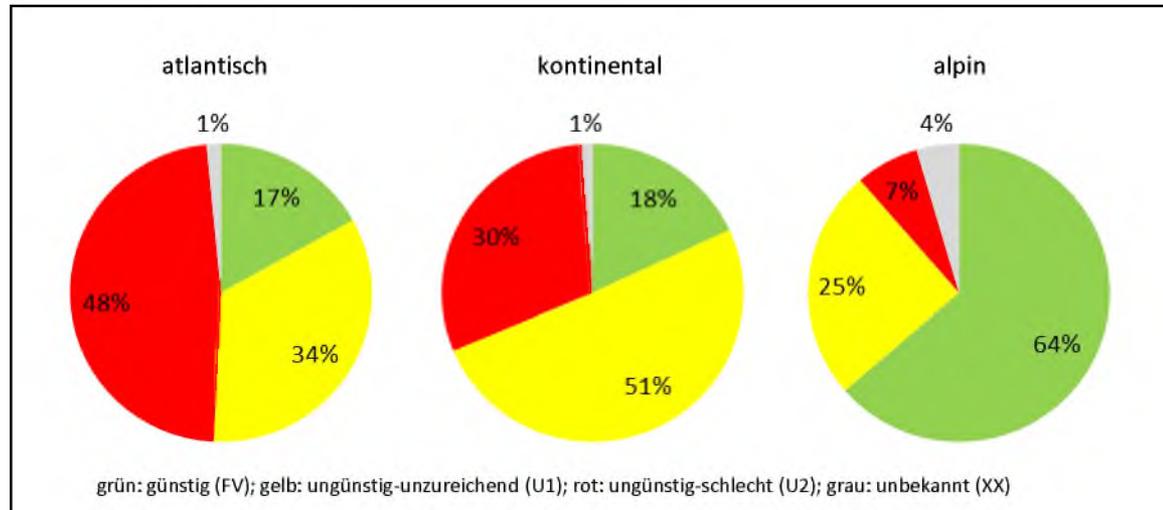
Arten-Angaben: Verbreitungsgebiet, aktuell besetzte Habitatfläche, Populationsgröße, Habitatqualität, Gefährdungen und Beeinträchtigungen, Zukunftsaussichten, Erhaltungszustand

LRT –Angaben: Verbreitungsgebiet, aktuelle Flächengröße, Strukturen und Funktionen, Gefährdungen und Beeinträchtigungen, Zukunftsaussichten, Erhaltungszustand

(DE gesamt = 500.000 Einzeldaten)



Bewertung des Erhaltungszustands der **Lebensraumtypen** in den einzelnen biogeografischen Regionen im Bericht 2013



Vergleich Erhaltungszustände 2007 und 2013

Arten: Verbesserungen/Verschlechterung in vergleichbarem Umfang

- unveränderte Grün- (25%) und Rot-Anteile (29%)
- Abweichungen in den Regionen; kontinental – günstiger

LRT: insgesamt deutliche Verschlechterung

- geringerer Grün- (von 34% auf 28%) und höherer Rot-Anteil (von 25% auf 31%)
- bei Unterschieden in den Regionen; alpin - stabil



Ursachen für Veränderungen

Arten: 2/3 der Veränderungen sind Daten-/Methoden-bedingt oder unbekannt, 1/3 tatsächlich

18 tatsächlichen Verschlechterungen stehen

16 tatsächliche Verbesserungen gegenüber

LRT: 3/4 der Veränderungen sind Daten-/Methoden-bedingt oder unbekannt, 1/4 tatsächlich

13 tatsächliche Verschlechterungen,

keine tatsächliche Verbesserung

”Hauptsorgenkinder”: pflege-/ nutzungsabhängige Offenlandlebensräume (Grünland) sowie Seen/Fließgewässer

EU-Fördermittel in der neuen Förderperiode



EU-Fördermittel in der neuen Förderperiode

Neue EU-Förderperiode 2014-2020 und geplante Förderinstrumente für den Naturschutz



Richtlinie zur Förderung von **Managementplänen, Studien zur Umsetzung von Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten (FöRLMSU)**

(Weiterführung der bisherigen FöRiMan)

- Managementpläne für Natura 2000-Gebiete (vorrangig FFH-Gebiete)
- Studien zu Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten (insbesondere Maßnahmen aus Managementplänen)
- Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen/Führungen, Medienarbeit, Materialien ...)
- Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten

Richtlinie Arbeitstitel "**Förderrichtlinie Naturschutzmaßnahmen**" (FöRLNat)

(Nachfolge und Weiterführung von FöRiGeF + FöRiSAG + Moorschutz)

- Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen und Arten sowie Art-Habitaten
- Begleitende Studien zur Vorbereitung und Umsetzung von Moorschutzprojekten
- Umsetzung von Moorrenaturierungen/Moorschutzprojekten

EU-Fördermittel in der neuen Förderperiode

Neue EU-Förderperiode 2014-2020 und geplante Förderinstrumente für den Naturschutz



Natura 2000-Erschwernisausgleich im Wald

(Neues Instrument!)

- Ausgleich von Erschwernissen und Einkommensverlusten bei der Waldbewirtschaftung aufgrund von Mehrbelastungen, erforderlicher einschränkender Auflagen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen
- erhöhter Verwaltungsaufwand nach FFH-Impact-Studie
- erhöhte Auflagen bei Vorkommen von Lebensraumtypen, Fledermäusen, Eremit und Schreiadler

Natura 2000-Erschwernisausgleich im Offenland

(Neues Instrument!)

- Ausgleich von Erschwernissen und Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung im Offenland aufgrund von Mehrbelastungen, erforderlicher einschränkender Auflagen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen
- Anlage von Pufferstreifen um Kleingewässer
- Brachvogel-gerechte Grünlandbewirtschaftung
- Nahrungshabitatoptimierung bzw. –Neuanlage für den Schreiadler

Neue EU-Förderperiode 2014-2020 und geplante Förderinstrumente, die ebenfalls für den Naturschutz nutzbar sind (Beispiele)



Zuwendungen für Beratungsleistungen im Bereich der Landwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- insbesondere „Verbesserung der Biodiversität in der Agrarlandschaft“

**Förderung von Agrarumweltmaßnahmen /
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung**

Förderung von Waldumweltmaßnahmen
- Insbesondere Erhöhung des Altholzanteils



Geplantes Gesetz für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe



Geplantes Gesetz für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe

- Biosphärenreservate werden in M-V nach § 14 NatSchAG per Gesetz errichtet.
- Dialogprozess vor Ort 2009-2012 mit > 50 Veranstaltungen
- Öffentliche Beteiligung 2012 (140 Stellungnahmen): Besonders kontrovers diskutierte Themen waren das „Bauverbot im Außenbereich“, das „Betretungsverbot“ in den Pflegezonen, die Regelungen zur Landwirtschaft in den Pflegezonen und die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Kernzonen und weiteren Pflegezonen
- **Kern- und weitere Pflegezonen** können nur auf Landeseigentum festgesetzt werden, bei anderen Eigentümern ist deren Zustimmung erforderlich
 - Mit dem Gesetz werden die bestehenden NSG und FFH-Gebiete als Pflegezone festgesetzt.
 - Es werden keine Kernzonen festgelegt.
 - Aus etwa 8.000 ha Suchraum können die Kernzonen (Bedarf ca. 1.400 ha) und fehlenden Pflegezonen (ca. 2.200 ha) per Rechtsverordnung festgesetzt werden. Wesentlich dabei ist die Einbeziehung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen (Bundeseigentum)
- Verabschiedung des Gesetzes Ende 2014 geplant



Geplante Novellierung des Landesjagdgesetzes M-V



§§	Bisherige Regelung	Neu	Begründung
§ 5 Abs. 3	Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und die von ihm Beauftragten dürfen in befriedeten Bezirken Füchse, Steinmarder, Iltisse und Wildkaninchen innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen.	Aufzählung ergänzen mit Marderhund und Waschbär sowie Iltis streichen.	Lösung der so genannten Waschbärproblematik in Ortschaften und anderen befriedeten Grundstücken.
§ 26 Abs. 1	Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt: 1. Marderhund, 2. Waschbär. 3. Mink.	Ergänzung der Aufzählung wie folgt: 1. Nebelkrähe, 2. Rabenkrähe, 3. Elster, 4. Nilgans.	Aufnahme der Rabenvogelarten in das Jagdrecht zum Schutz des Niederwildes und der Kleinvogelwelt erforderlich. Aufnahme der Tierart Nilgans in das Jagdrecht notwendig, um regulierend auf die Verbreitung dieser invasiven Art eingreifen zu können.
§ 42 Abs. 1 Nr. 7	Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ... für die in § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Tiere aus Gründen der Landeskultur Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen	Nach dem Wort „Landeskultur“ werden die Wörter „oder der Störung des biologischen Gleichgewichts“ eingefügt.	Aufnahme des Grundes erforderlich für Anwendung der vom Bund dem Land eingeräumten Ermächtigung; Regelung zwingend erforderlich für Vogelschutz in Küstenvogelbrutgebieten.

Verschiedene Kurzinformationen



Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Ökologisches Jahr



Bundesfreiwilligendienst

- in Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks
seit 1. April 2014 anerkannte Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst, die nach und nach besetzt wurden
- aktuell 11 Bundesfreiwillige im Einsatz (3 in NLP, 1 in BR SOR, 7 in Naturparks)
- überwiegend Betreuung von Besucherinformationsausstellungen und Mitwirkung bei Führungen
- im Jahr 2015 sollen insgesamt 15 Einsatzstellen besetzt sein (noch frei BR Schaalsee, Elbetal, NP Feldberger SL).
- finanzielle Anerkennung: je nach Einsatzzeit (20 h bis 30 h/Woche) = monatliches Taschengeld von 200 € - 350 €

Freiwilliges Ökologisches Jahr

- Eröffnung des neuen Freiwilligen Ökologischen Jahres am 1. September 2014 im Ozeaneum Stralsund
- aktuell 130 Jugendliche im FÖJ
- in neuer EU-Förderperiode sinkt Anzahl der finanzierbaren Einsatzstellen

2015 : 25 Jahre Mecklenburg-Vorpommern + 25 Jahre Nationalparkprogramm

Es sind fünf Zentrale Landes-Veranstaltungen durch die [Staatskanzlei](#) geplant:

16.-17. Mai	Teterow (Hechtfest)
23. Mai	Klütz/Schloss Bothmer
11.-13. Juli	Boizenburg (Altstadt- und Schützenfest)
4.-6. September	Bergen
12.-13. September	Pasewalk



Das [Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz](#) (LU) in Zusammenarbeit mit den Nationalparkämtern, den Ämtern für die Biosphärenreservaten, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie den Fördervereinen der Schutzgebiete bereitet in Abstimmung mit dem Landesmarketing der Staatskanzlei verschiedene Veranstaltungen zum o.g. Jubiläumsjahr vor. U.a. sind 2015 folgende Veranstaltungen mit Bezug zu Großschutzgebieten geplant:

29. April:	Podiumsgespräch „Natur für alle“ in Stralsund
11.-13. Juli :	Fest in Boizenburg u.a. zu UNESCO-Biosphärenreservaten M-V
Juli oder August:	25 Jahre BR Südostrügen und 25 Jahre Deutsche Alleenstraße
04.-06. September :	Fest in Bergen u.a. zu 25 Jahre Nationalparkprogramm
September:	25 Jahre Müritz-Nationalpark in Neustrelitz
12. September:	Nationalparktag in Wieck
21. September :	Festveranstaltung/Tagung mit Meereskundemuseum Stralsund Bundesamt für Naturschutz (BfN) zu 25 Jahre Nationalparke im Ostseeraum



EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die EU-Nitratrichtlinie

- EU-KOM hat am 10.07.2014 die zweite Stufe im laufenden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und kann im nächsten Schritt Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einreichen, wenn Deutschland nicht binnen zwei Monaten reagiert
- Trotz zunehmender Nitratbelastung und damit Eutrophierung des Grundwassers und der Oberflächengewässer (vor allem auch Ostsee) hat DE nicht genug für die Reduzierung oder Prävention der Nitratbelastung getan und auch keine Sofortmaßnahmen ergriffen
- In DE ist die **Düngeverordnung** das Hauptinstrument zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Deren Vorgaben werden jedoch bisher klar verfehlt:
 - Zwischen 2008-2011 wurde der vorgeschriebene Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter Wasser an **50,3** Prozent aller Messstellen **überschritten**
 - Im Vergleich zu 2004-2007 **stieg** die Nitratbelastung sogar an **40** Prozent aller Messstellen



Aktuell ist die Novellierung der Düngeverordnung auf Bundesebene in Arbeit, geplant sind z.B.:

- Vereinheitlichung und Verbesserung Düngebedarfsermittlung
- Strengere Obergrenzen
- Ausbringungsverbot N-reicher Dünger wie Gülle nach der Ernte
- Nur noch emissionsarme Ausbringungstechniken (z.B. Schläuche)
- Einarbeitungszeit 4 Stunden



EU-Nitratrichtlinie = Richtlinie [91/676/EWG](#) des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen :

http://europa.eu/legislation_summaries/agriculture/environment/128013_de.htm

Beschwerde von Naturschutzverbänden gegen die Fischerei in der Ausschließlichen Wirtschaftszone

Beschwerde von DNR, BUND, DUH, Greenpeace, NABU, Whale and Dolphin Conservation und WWF Deutschland



Forderungen:

- **Einstellen** der Grundnetzfänge im FFH-Gebiet **Sylter Außenriff**
- **Einstellen** der Stellnetzfischerei im FFH-Gebiet **Pommersche Bucht mit Oderbank** und im SPA **Pommersche Bucht**
oder hilfsweise:



zunächst gem. § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG anzuordnen, dass die beschriebene Fischerei in diesen Gebieten vorläufig eingestellt wird, bis entweder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der Gebiete mit hinreichender Gewissheit ausschließt oder – nach Beteiligung der anerkannten Umweltvereine – eine Abweichungsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 3 BNatSchG die Fischerei trotz erheblicher Beeinträchtigungen gestattet.

Begründung: Beifänge Meeressäuger, Vögel, Fische. Verletzungsgefahr und ggf. Tod

- Dauerhafte Vorkommen wildlebender Wölfe in DE wieder seit 2000
- Gegenwärtig in DE (SN, BB, ST, NI, MV) insgesamt 34 Wolfsrudel oder –paare und 5 territoriale Einzelwölfe
- In MV bis 2013 drei Einzeltiere (Lübtheener Heide, der Ueckermünder Heide, südliche Müritz-Region im Grenzbereich MV/BB)
- Seit Ende März 2013 Hinweise auf Verpaarungen in der Lübtheener Heide und der Ueckermünder Heide sowie erste Hinweise zu einem weiteren Einzelwolf im Umfeld von Warin

- Fotobelege zur Welpenaufzucht im Juli 2014 :
 - in der Lübtheener Heide fünf Welpen
 - in der Ueckermünder Heide deutlich vergrößertes Gesäuge der Wolfsfähe
- Fotobelege Ende August 2014 :
 - in der Ueckermünder Heide vier Welpen

- Vorkommen eines Einzelwolfes südöstlich von Warin im Naturpark Sternberger Seenlandschaft (genetische Analyse einer Losungsprobe). Gehäufte Hinweise deuten auf ein sesshaftes Tier

Weiterführende Informationen (Managementplan (Grundschutz), Karte des Wolfsgebietes, Förderrichtlinie Wolf, Wolfsmonitoring, Rissgutachter) : www.luna.mv-regierung.de > Rubrik Natur und Landschaft > Artenschutz > Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern

Weiterführende Informationen: www.wolf-mv.de





- Abgrenzung des Hotspot
- 1 Nummer des Hotspot der biologischen Vielfalt
- Grenze der Großlandschaft

Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2011
Geobasisdaten © GeoBasis-De / BKG 2011
© EuroGeographics bezüglich der Verwaltungsgrenzen

Bundesförderprogramm Biologische Vielfalt – Hotspot 29 (1)



Das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Förderschwerpunkte:

- Arten in besonderer Verantwortung DE
- Hotspots der biologischen Vielfalt in DE
- Sichern von Ökosystemdienstleistungen
- Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie

Hotspots der biologischen Vielfalt sind Regionen in DE, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume aufweisen.

http://www.biologischevielfalt.de/startseite_nbs.html

Hotspots in M-V

- Nr. 25 Mecklenburgisch-Brandenburgisches Kleinseenland
- Nr. 28 Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken
- Nr. 29 Vorpommersche Boddenlandschaft und Rostocker Heide
- Nr. 30 Usedom und Ostvorpommersche Küste

Für eine Förderung ausgewählt wurde das Projekt zu **Hotspot 29**. Antragsteller und Projektträger ist die „Ostseestiftung. Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee“ <http://www.ostseestiftung.de/Home.5.0.html>

„Schatz an der Küste – Nachhaltige Entwicklung zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Region Vorpommersche Boddenlandschaft und Rostocker Heide.

Die Region Vorpommersche Boddenlandschaft und Rostocker Heide zählt zu den 30 Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland. Das Gebiet umschließt eine einzigartige, vielgestaltige Küstenlandschaft. Aufklärungs-, Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen sollen den Erhalt dieses Schatzes der Biodiversität an der deutschen Ostseeküste fördern.“



http://www.biologischevielfalt.de/bp_projekte_laufend.html



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**

